

Stellungnahme zur Begutachtung der Betriebsmittelanzeigeverordnung – BAV

Dipl.-Ing. Peter Platzer
Haselbäckaustraße 10
4565 Inzersdorf im Kremstal



Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	3
Problematik der Datenbasis	3
Vorliegender Verordnungsentwurf.....	4
Mögliche Lösungsvariante	4
Fehlende Festlegung in der Verordnung	5
Zusammenfassung	5

Einleitung

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Begutachtung der „Betriebsmittelanzeigeverordnung – BAV“. Die Verordnung basiert auf § 98 ElWG, insbesondere Abs (2) fordert die Erlassung einer Verordnung durch die Regulierungsbehörde.

Ich möchte hier die Erfahrungen aus der Praxis einbringen, damit die Meldepflicht zu einer geordneten Datenbasis im Dreiecksverhältnis Netzbetreiber, Fachbetrieb und Netznutzer über die installierten Betriebsmittel führt.

Problematik der Datenbasis

Wichtig erscheint es in diesem Zusammenhang einen geordneten Prozess aufzusetzen, damit es nicht zu Mehrfachmeldungen kommt und gesicherte Daten für alle Marktteilnehmer vorliegen. Dabei gilt es das Meldewesen für die Fachbetriebe entsprechend zu berücksichtigen und die dort eingegeben Daten, dem Netzbetreiber anzuzeigen, damit er feststellen kann, ob das Betriebsmittel bereits gemeldet wurde.

Das Meldewesen zwischen Elektrofachbetrieb und Netzbetreiber ist in Österreich Großteils digitalisiert, unterscheidet sich jedoch in den Workflows und Portalen der einzelnen Netzbetreiber stark. Da in Österreich über 120 Verteilnetzbetreiber existieren, stehen bereits Elektriker vor der Herausforderung, mit einer Vielzahl unterschiedlicher Systeme und Prozesse arbeiten zu müssen. Es ist auch nicht bei allen Netzbetreibern möglich, die Daten einer Anlage einzusehen, die von einem anderen Fachbetrieb eingegeben wurden. Dies ist bei einem notwendigen Wechsel des Fachbetriebes, z.B. durch eine Schließung des Betriebes oder durch einen Konkurs, problematisch, da nicht festgestellt werden kann, was der Zustand der Anlage sein sollte, und was gemeldet wurde.

In der Praxis wissen Netzbetreiber hie und da nicht was gemeldet wurde, oder geben falsche Auskünfte. Mir sind leider solche Fälle bekannt und diese zeigen, dass die Prozesse dringend verbesserungswürdig sind.

Auch bei einem Wechsel des Netzbetreibers, z.B. durch den Verkauf einer Liegenschaft, muss es einen geordneten Prozess geben, damit der neue Besitzer, sehen kann was bereits gemeldet wurde.

Die Intention des Gesetzgebers eine Verordnung durch den Regulator zu fordern, war wohl auch, eine geordnete Datenbasis für die Lieferanten sicherzustellen, dies geht vor allem aus dem Abs. (1) § 98 ElWG, mit dem Verweis auf die Weitergabe der Daten hervor.

Der Regulator sollte in dieser Verordnung einen Prozess vorgeben, der zu einer gesicherten Datenbasis über die installierten Betriebsmittel führt. Dies muss auch den Meldeprozess des Fachbetriebes einschließen. Der Meldeprozess des Fachbetriebes sollte, in den Allgemeinen Netzbedingungen gemäß § 92 ElWG, in Abstimmung mit der hier vorliegenden Verordnung geregelt werden.

Beim Netzbetreiber muss davon ausgegangen werden, dass er über keine technische Ausbildung verfügt. Entsprechend einfach muss die Meldung, mit ausreichender Erklärung und auch unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sein. Dem Netzbetreiber wird man in einem Onlinefragebogen mit einfachen Erklärungen die Möglichkeit zur Meldung bieten müssen.

Vorliegender Verordnungsentwurf

Bei dem Verordnungsentwurf wurde nicht darauf Rücksicht genommen, dass die Meldepflicht den Netzbewutzer trifft und kein Fachpersonal. Weiters gilt die Meldepflicht nur für neue Betriebsmittel. Es wird für den Netzbewutzer mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht mit vertretbarem Aufwand möglich sein herauszufinden, ob ein Betriebsmittel zu melden ist oder schon gemeldet wurde.

Den Netzbewutzer zu verpflichten die TOR zu verstehen und hier auf die TOR zu verweisen ist dem Netzbewutzer nicht zuzumuten. Die TOR kann nur durch Fachpersonal richtig verstanden werden. Die Meldepflicht besteht jetzt schon über das Meldewesen, der Fachbetriebe.

Dem Netzbewutzer muss eine vereinfachte Form der Meldung möglich sein. Es kann von einem Netzbewutzer der einen Haushaltsanschluss für z.B. eine Wohnung besitzt nicht verlangt werden, elektrische Normen, wie OVE EN IEC 61000-3-2 oder die OVE EN 61000 3-3 zu kennen. Eine derartige Forderung ist realitätsfremd.

In der Praxis wird die Installation eines neuen Betriebsmittel von einem Fachbetrieb zu erfolgen haben. Nur in wenigen Fällen kommt eine Eigeninstallation in Frage. Für Netzbewutzer ist es nur möglich Geräte, die direkt an einer Steckdose angesteckt werden können, ohne Zutun eines Fachbetriebes zu installieren.

Mögliche Lösungsvariante

Anzustreben ist den Netzbewutzern durch die Netzbetreiber in Ihrem Onlineportal ein einfaches dort ausfüllbares Formular zur Verfügung zu stellen, das dem Netzbewutzer eine einfache Meldung ermöglicht.

Das Formular muss eine ausreichende Erklärung für den Laien enthalten, was zu melden ist. Eine Angabe des Betriebsmittels und des installierenden Fachbetriebes sollte als Anforderung für den Netzbewutzer vollkommen ausreichend sein. Dem Netzbewutzer sollte dabei eine Liste der im Meldewesen registrierten Fachbetriebe angeboten werden, so dass nur mehr der richtige Betrieb ausgewählt werden muss.

Damit wäre die Meldung neuer Betriebsmittel für den Netzbewutzer ohne große Hürden möglich. Zusätzlich ist damit die Verknüpfung des Meldewesens für den Fachbetrieb mit der Meldepflicht für den Netzbewutzer gegeben und damit eine gesicherte Datenbasis für neue Betriebsmittel möglich. Die im Verordnungsentwurf unter § 2 Abs. (2) genannten Inhalte sollten dann vom Fachbetrieb im Meldewesen ergänzt werden. Diese vom Netzbewutzer zu fordern ist nicht realitätsnahe.

Eine derartige Vorgehensweise ermöglicht eine gesicherte Datenbasis neuer Betriebsmittel, berücksichtigt aber nicht einen Abgleich eines Istzustandes bestehender Betriebsmittel.

Eine Abmeldung bestehender Betriebsmittel muss aber auch einfach erfolgen können. Beim Kauf einer Immobilie oder bei der Vermietung einer Wohnung wechselt der Netzbewutzer. Für den neuen Netzbewutzer ist es momentan nicht möglich festzustellen, was gemeldet wurde und was nicht. Damit kann er seiner Verpflichtung nicht nachkommen bzw. keine Rechtssicherheit über die richtige Meldung bzw. Abmeldung sicherstellen.

Ein Beispiel bei der Vermietung einer Wohnung soll dies plakativ erklären. Hat der Vermieter ein Betriebsmittel gemeldet, dass er anschließend ausgebaut und mitgenommen hat (z.B. ein

Klimagerät), so wäre dieses abzumelden. Hat der Vermieter keine Abmeldung durchgeführt, so haben der Vermieter bzw. der Nachmieter keine Möglichkeit festzustellen, ob dies erfolgt ist. Die Folge ist eine Rechtsunsicherheit und keine gesicherte Datenbasis für den Netzbetreiber.

Die Lösung für dieses Problem ist, sowohl dem Netzbutzer und dem Fachbetrieb eine Aufstellung der gemeldeten Betriebsmittel in einem Onlineformular anzuzeigen und durch eine einfache Markierung des Betriebsmittels eine Abmeldung zu ermöglichen.

Fehlende Festlegung in der Verordnung

Gemäß Abs. (2) § 98 ElWG ist „In der Verordnung ist auch zu bestimmen, bis wann die Anzeige zu erfolgen hat und auf welche Informationen sich die Anzeigepflicht erstreckt.“ Eine Festlegung bis wann die Anzeige zu erfolgen hat fehlt in der Verordnung gänzlich.

Zusammenfassung

Der vorliegenden Verordnungsentwurf ist vollkommen ungeeignet, um für eine geordnete Datenbasis zu sorgen. Er gibt auch keinen Rahmen für die Netzbetreiber vor, um einen einfachen barrierefreien Zugang zur Meldung der Betriebsmittel zu ermöglichen. Als Mindestforderung der Verordnung nur ein Formular zum Download anbieten zu müssen, ist heute mit den technischen Möglichkeiten der Onlineportale vollkommen ungeeignet.

Hier Bedarf es einer klaren Vorgabe, dass die Netzbetreiber einen geordneten Prozess zwischen Netzbetreiber, Fachbetrieb und Netznutzer aufzusetzen haben, der es dem Netzbutzer ermöglicht, bereits gemeldete Betriebsmittel zu sehen, um Doppel- und Falschmeldungen zu vermeiden und eine richtige Abmeldung zu ermöglichen.

Zusätzlich muss es eine einfache Anleitung im Onlineportal des Netzbetreibers geben, um es jedem Netzbutzer zu ermöglichen, die Meldung ohne Fachwissen überhaupt abgeben zu können. Da die TOR für den Netzbutzer nicht verstanden werden kann, muss für den Netzbutzer die Angabe des Betriebsmittels mit dem Verweis auf den Fachbetrieb als Meldung ausreichend sein. Technische Details hat der Fachbetrieb an den Netzbetreiber zu liefern.